

ZUSATZBEDINGUNGEN

H 107

für die erweiterte Berufs-Haftpflichtversicherung von Innenarchitekten

1. Versichert ist im Rahmen

- der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Privat-Haftpflichtversicherung (AVB)*
- der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (BBR AB* bzw. BBR-ARCHIPROTECT*), die analog angewandt werden,
- der folgenden Bestimmungen

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner beruflichen Tätigkeit als Innenarchitekt.

2. Zu den versicherten Tätigkeiten des Innenarchitekten zählen:

- 2.1 Leistungen des raumbildenden Ausbaus in Gebäuden, die neu gebaut, wieder aufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, d. h. die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion (Teil 1 § 2 Ziffer 8 HOAI),
- 2.2 Leistungen bei Einrichtungsgegenständen, d. h. nach Einzelplanung angefertigte nicht serienmäßig bezogene Gegenstände, die keine wesentlichen Bestandteile des Objekts sind,
- 2.3 Leistungen bei Umbauten, auch wenn insoweit Eingriffe in tragende Bauteile von Gebäuden erforderlich sind (Teil 1 § 2 Ziffer 6 HOAI),
- 2.4 Leistungen von Beratenden Ingenieuren, soweit diese nach Ausmaß technischer Schwierigkeit von Innenarchitekten aufgrund ihrer Ausbildung erbracht werden bzw. erbracht werden könnten,
- 2.5 Leistungen für integrierte Werbeanlagen, d. h. der Werbung an Bauwerken dienende Anlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind und es gestalterisch beeinflussen,
- 2.6 Leistungen bei Modernisierungen, d. h. bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts (Teil 1 § 2 Ziffer 7 HOAI),
- 2.7 Leistungen bei Instandsetzungen, d. h. Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts (Teil 1 § 2 Ziffer 9 HOAI),
- 2.8 Leistungen bei Instandhaltungen, d. h. Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts (Teil 1 § 2 Ziffer 10 HOAI).

3. Ist im Schadenfall streitig, ob sich die Ansprüche ganz oder teilweise aus Leistungen ergeben, die dem Berufsbild des Innenarchitekten entsprechen, so kann der Versicherungsnehmer hierüber eine Entscheidung der Bundesarchitektenkammer einholen. An diese Entscheidung ist der Versicherer gebunden. Dem Versicherungsnehmer steht es gleichwohl frei, die Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtswege überprüfen zu lassen.

4. Bei Serienplanung für die Möbelindustrie besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.